

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



25.09.2017

Beschlussantrag Nr. : 170-2017

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Allgemeine Ordnung/Gewerbe
Budget / Produkt:

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Beratung der Ortsbürgermeister	10.10.2017			
Ortschaftsrat Holzweißig	10.10.2017			
Ortschaftsrat Bitterfeld	11.10.2017			
Ortschaftsrat Thalheim	11.10.2017			
Ortschaftsrat Bobbau	12.10.2017			
Ortschaftsrat Rödgen	12.10.2017			
Ortschaftsrat Greppin	16.10.2017			
Ortschaftsrat Wolfen	18.10.2017			
Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen	24.10.2017			
Haupt- und Finanzausschuss	26.10.2017			
Stadtrat	01.11.2017			

Beschlussgegenstand:

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Anzeigepflicht von Veranstaltungen

Antragsinhalt:

Der Stadtrat beschließt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Anzeigepflicht von Veranstaltungen gemäß Anlage.

Begründung:

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat über die im Stadtgebiet stattfindenden Veranstaltungen eine Informationspflicht gegenüber der Polizei sowie dem Landkreis. Außerdem steht die Stadt selbst in der Pflicht, Veranstaltungen im Hinblick auf die Sicherung der öffentlichen Ordnung zu erfassen und ihre ordnungsgemäße Durchführung zu kontrollieren. In Zusammenarbeit mit den verschiedenen zuständigen Bereichen werden mit der Erfassung von Veranstaltungen Festlegungen getroffen, um somit mögliche Risiken für die Besucher von Veranstaltungen und für die Veranstalter selbst zu minimieren und bei allgemeinen Gefahrensituationen rechtzeitig im Sinne der Hilfeleistung auf laufende Veranstaltungen einwirken zu können.

Dies hat aufgrund der aktuellen Vorfälle in Deutschland bei der Durchführung von Veranstaltungen eine besondere Bedeutung.

Daher ist die normierte Erfassung von Veranstaltungen unerlässlich.

Im Gebiet der Stadt Bitterfeld-Wolfen werden während des gesamten Jahres größere und kleinere Veranstaltungen durchgeführt. Eine öffentliche Veranstaltung oder Vergnügung mit Musikaufführung oder eine vergleichbare Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn sie für jedermann zugänglich ist.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass regelmäßig die unterschiedlichsten Veranstalter ihre Veranstaltungen nicht anzeigen. Dies gefährdet u.U. die öffentliche Sicherheit und Ordnung, abgesehen davon, dass die Stadt ihrer Informationspflicht nicht vollständig und anderenfalls nur mit hohem Aufwand nachkommt.

Somit ist die Stadt gehalten, die Anzeigepflicht von Veranstaltungen mit einer Rechtsnorm zu untersetzen. Auf der Grundlage des SOG LSA ist im Rahmen der Abwehr abstrakter Gefahren die Grundlage gegeben, eine entsprechende Gefahrenabwehrverordnung zu erlassen.

Diese wird so auch in anderen Kommunen üblicherweise angewendet.

Das Beteiligungsverfahren mit der zuständigen Polizeibehörde und dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld wurde hierzu ordnungsgemäß durchgeführt. Die Prüfung hat ergeben, dass die Verordnung gemäß § 101 Absatz 1 SOG LSA den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

KVG LSA

SOG LSA

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)? keine

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern?

b) aufzuheben?

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten: -

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen): -

c) Betrag in € einmalig: -

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: -

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **170-2017**

Anlagen:

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Anzeigepflicht von Veranstaltungen